

Satzung

des Kreises der Freunde Förderer des Rheinischen Landestheaters Neuss e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kreis der Freunde und Förderer des Rheinischen Landestheaters Neuss“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Kreis der Freunde und Förderer des Rheinischen Landestheaters Neuss e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Neuss. Eingerichtet werden können Außenstellen des Vereins ohne eigene Rechtsfähigkeit in den Mitgliedergemeinden des Rheinischen Landestheaters und an den Gastspielorten.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das Rheinische Landestheater in seinem kulturellen und bildungspolitischen Auftrag zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Landestheater wird der Verein insbesondere darum bemüht sein,
 - a) durch Öffentlichkeitsarbeit das Rheinische Landestheater verstärkt im Bewusstsein der Bürger zu verankern;
 - b) das Rheinische Landestheater ideell und materiell zu unterstützen;
 - c) Bindeglied zwischen dem Rheinischen Landestheater und seinem Publikum zu sein;
 - d) über die Außenstellen weitere Freunde und Förderer zu gewinnen;
 - e) weitere Gemeinden als Aufführungsorte zu gewinnen.
3. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf die Spielpläne des Rheinischen Landestheaters.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) Personenvereinigungen und juristische Personen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod,
 - b) bei einer Personenvereinigung durch Austritt,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - d) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss
 1. wegen vereinsschädigenden Verhaltens,

2. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 2 Jahren rückständig sind.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen haben je eine Stimme.
2. Die Mitglieder haben
 - a) die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten,
 - b) die sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 7 Beiträge

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht
 - a) durch Mitgliedsbeiträge,
 - b) durch Spenden und Stiftungen,
 - c) durch Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Er besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Beisitzer/-in, dem/der Vorsitzenden des Beirates, dem jeweiligen Intendanten des Rheinischen Landestheaters als geborenem Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in und der/die Geschäftsführer/-in. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, **soweit** nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins anstehen.

Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

3. der Beirat

Er wird aus sachkundigen, interessierten Mitgliedern gebildet, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden jeweils für die Dauer von 2 Geschäftsjahren.

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
 - e) Bestätigung des Beirates
 - f) jede Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - a) mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt,
 - b) der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller im Verein anfallender Geschäfte und Aufgaben.
2. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion und entwickelt Vorschläge für Maßnahmen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins. Die Tätigkeit endet jeweils mit der Tätigkeit des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Neuss zur Verwendung für Zwecke der in § 2 der Satzung festgelegten Art zu.

Diese Satzung tritt am 11.11.1996 in Kraft.